

Besondere Vertragsbedingungen des FLI Jena

1. Vertragsbestandteile

Neben diesen „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteile die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B „Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Sämtliche bindenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Preisvorschriften (Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der gültigen Fassung) haben den Vorrang vor den sonstigen Vertragsbedingungen.

Lieferbedingungen usw. vom Auftragnehmer gelten nur, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Allg. Einkaufsbedingungen des FLI stehen.

2. Lager- und Arbeitsplätze

Notwendige Lager- und Arbeitsplätze werden dem Auftragnehmer unentgeltlich und die Mitbenutzung vorhandener Wasser-, Gas- und Stromanschlüsse auf seine Kosten soweit zur Verfügung gestellt, als sie sich im Besitz des FLI befinden und von diesem nicht selbst gebraucht werden. Bei Benutzung privater Wege, Grundstücke und Anlagen hat der Auftragnehmer etwaige an ihn gestellte Auflagen und Ansprüche auf eigene Kosten zu erfüllen. Eine etwaige Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze muss von der Stadtverwaltung Jena besonders genehmigt werden.

3. Kündigung durch das FLI

Das FLI ist zur sofortigen Entziehung des Auftrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Vertreter Personen, die auf Seiten des FLI mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen mittelbar oder unmittelbar irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Hierunter ist auch die Beschäftigung vor Angestellten und Arbeitern des FLI bei den dem Auftragnehmer obliegenden Leistungen zu verstehen.

Ebenso ist das FLI zur sofortigen Entziehung des Auftrages berechtigt, wenn sich die Unrichtigkeit einer der vom Auftragnehmer abzugebenden Bescheinigungen oder Erklärungen herausstellt oder der Auftragnehmer eine vertragliche Sicherheit trotz Mahnung nicht pünktlich leistet.

4. Haftung

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Arbeits- und Lieferungsstelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem FLI erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, das FLI von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Arbeits- und Lieferstelle beruhen, in vollen Umfang freizustellen. Das FLI trifft im Verhältnis zu dem Auftragnehmer keinerlei eigene Sicherungspflichten, und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Aufsicht.

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die erforderlichen Absperrungen sowie für eine ausreichende Beleuchtung der Arbeitsstelle zu sorgen. Etwaige an das FLI gestellte Schadensersatzansprüche, die aus der Ausführung und den damit zusammenhängenden Leistungen entstehen, hat während der Ausführungszeit der Auftragnehmer zu tragen.

Bei der Ausführung der Leistungen sind hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Verkehrs, der Absperrung und Beleuchtung die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Den Anordnungen der Aufsicht bezüglich der erforderlichen Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Werden von den Kontrollorganen Mängel an der Absperrung, Beschilderung oder Beleuchtung festgestellt und beseitigt, so hat der Auftragnehmer die Kosten der zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlichen Arbeiten und Leistungen zu tragen.

Der Auftragnehmer hat vor der Auftragserteilung nachzuweisen, dass er für die Regelung von Schadensersatzansprüchen einer Haftpflichtversicherung angehört und die Beiträge bis zur Auftragserteilung bezahlt hat.

Der Auftragnehmer ist allein dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und amtlichen Bestimmungen soweit die allgemeinen und örtlichen Bestimmungen der Polizei, der Bauaufsichtsbehörde, der Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung eingehalten werden.

5. Abnahme

Die Leistungen bedürfen einer förmlichen Abnahme. Durch eine vorherige Benutzung der fertiggestellten Leistungen gilt die Leistung nicht als abgenommen. Die Abnahme der Leistungen erfolgt auf Antrag des Auftragnehmers innerhalb von zwölf Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen. Die Fertigstellung der Leistungen ist dem FLI unverzüglich mitzuteilen.

6. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung durch das FLI. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich in doppelter Ausfertigung von den Beauftragten der Vertragspartner gegenzuzeichnen.

7. Zahlungen.

Bei Abschlagszahlungen kann das FLI jeweils bis zu 10% des geforderten Betrages für nachgewiesene Leistungen einbehalten, der einbehaltene Betrag wird spätestens mit der Schlusszahlung an den Auftragnehmer gezahlt. Rechnungen für abgenommene Teillieferungen werden jedoch voll bezahlt.

8. Umfang der Leistungen

Die Änderung der Höhe der Leistung durch das FLI hat keine Preiserhöhung zur Folge. Die Art und der Umfang der Leistung erfolgt gemäß §2, VOL/B.

9. Ausführung

Wird die Leistung ganz oder teilweise an Dritte übertragen, so ist diese Leistung separat auszuweisen.

10. Ausführungsfristen

Die Leistung hat umgehend nach Auftragserteilung zu erfolgen.

11. Güteprüfung

Das FLI kann eine Güteprüfung der Leistung verlangen. Ergibt die Güteprüfung, dass die Leistung nicht den anerkannten Mustern oder geforderten Eigenschaften entspricht, so hat der Auftragnehmer die Kosten zu tragen, andernfalls trägt das FLI die Kosten.

Offensichtlich mangelhafte Leistungen können ohne Güteprüfung vom FLI zurückgewiesen werden.

12. Beschaffenheit der Leistung

Die in der Leistungsbeschreibung geforderten Eigenschaften der Leistung sind einzuhalten. Eventuelle Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FLI.

13. Vertragsstrafen

Zur Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 6, 12 und 13 ThürVgG wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes vereinbart.

14. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Tage nach der völligen Abnahme der Leistung.

15. Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die Rechnungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen und sämtliche für die Prüfung der Rechnungen benötigten Unterlagen einschließlich etwaiger Ausführungszeichnungen beizufügen.

16. Sicherheitsleistung

Werden Sicherheitsleistungen vereinbart, so sind 5 % der Auftragssumme zu leisten.

17. Sonstiges

Die aktuellen Referenzlisten sind dem Angebot sofern vorhanden mit beizulegen.